



Stadt Köln

Eingang 05. FEB 2015

Dezernat IV

Stadt Köln

05. Feb. 2015

0221 - Zentrale Dienste
Info und Druckservice

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Dezernat IV - Bildung, Jugend und Sport
Inklusionsmonitoring
Z.Hd. Frau Maricarmen Kempen
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Datum: 12. Januar 2015

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:

Dezernat 41

Auskunft erteilt:

Katrin Buter

katrin.buter@brk.nrw.de

Zimmer: C 58

Telefon: (0221) 147 - 2439

Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30-15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**Inklusion an öffentlichen Schulen der Stadt Köln
Fragen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik**

Ihr Schreiben vom 2. Dezember 2014

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

seit diesem Schuljahr werden alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen mit einem Regelschullehreranteil gerechnet, dies gilt auch für alle Kinder im Gemeinsamen Lernen. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wurde bis zu diesem Zeitpunkt kein Regelschullehreranteil berechnet, sie „zählten“ somit nicht an der allgemeinen Schule. Vor der Beantwortung Ihrer Fragen, soweit dies mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich war, unterstreiche ich dies nochmals, denn neben dem für Kinder mit „LES“ zugewiesenen Stellenbudget für Förderschulkräften erhöhen sich automatisch auch die Zuweisungen an Regelschulkräften, was bei der Umstellung auf die Budgetierung leicht übersehen wird.



Nun zu Ihren Fragen:

Zu Frage 1

„Wie viele Stellen sind besetzt bzw. unbesetzt?“

- a) In den Förderschulen sind alle Stellen besetzt.
- b) An den allgemeinen Schulen sind alle Stellen besetzt.

Zu Frage 2

„Wie gestaltet sich auf Grundlage des Stellenbudgets für Lern- und Entwicklungsstörungen die Lehrer/Schüler-Relation?“

- a) Die einheitliche Schüler-Lehrer-Relation für Schülerinnen und Schüler mit den LES-Förderschwerpunkten (ESE, LE, SQ) beträgt an Förderschulen 9,92. Bei 2850 Schülerinnen und Schülern an Förderschulen entspricht dies einem Grundbedarf von 287 Stellen. Dabei erhalten Förderschulen als Kompensation zwischen der bisherigen und der neuen Schüler-Lehrer-Relation ca. 65 Stellen aus dem „Unterrichtsmehrbedarf I und II“.
- b) Die Verteilung des Stellenbudgets für das Schuljahr 2014/15 knüpft ausdrücklich an die Situation des Schuljahres 13/14 an, obwohl die Berechnung des Budgets sich auf die Situation des Schuljahres 12/13 bezieht. Demnach erhielten im Schuljahr 2014/15 die Grundschulen 106 und die allgemeinen weiterführenden Schulen 94 Stellen, dabei entfielen auf Hauptschulen 29, auf Realschulen 18, auf Gesamtschulen 46 und auf die Gymnasien 1,5 Stellen

Zu Frage 3.

„Wie viele Stellen in den Förderschulen wurden unter dem Kriterium „sonderpädagogischer Mehrbedarf“ zugeteilt?“

Die Förderschulen erhielten als Kompensation zwischen der bisherigen und der neuen Schüler-Lehrer-Relation ca. 65 Stellen aus dem „Unterrichtsmehrbedarf I und II“.

Zu Frage 4.

„Wie viele Stellen in den allgemeinen Schulen wurden unter dem Kriterium „sonderpädagogischer Mehrbedarf“ zugeteilt?“

Unter dem Kriterium des Unterrichtsmehrbedarfs I oder II wurde den allgemeinen Schulen keine Stelle zugewiesen.

Der Unterrichtsmehrbedarf I bezieht sich alleine auf die Stellenzuweisung an die Förderschulen. Für sie ergibt sich nach der



neuen einheitlichen Relation von 9,92, rechnerisch ein abweichender Stellenbedarf. Um hierdurch hervorgerufene Brüche zu vermeiden, kann die Schulaufsicht daher den Förderschulen aus dem Stellenbudget einen sog. Unterrichtsmehrbedarf I zuweisen.

Unterrichtsmehrbedarf II: Die Schulaufsicht soll den (Förder)schulen für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunktes ESE (§15 AO-SF ESE) aus dem Stellenbudget einen sogenannten Unterrichtsmehrbedarf zuweisen. Der Unterrichtsmehrbedarf II stellt einen ermittelten prozentualen Anteil des zugewiesenen Stellenbudgets dar. Zum jetzigen Zeitpunkt werden in den allgemeinen Schulen des Schulamtsbezirkes Köln keine Schüler mit dieser besonderen Ausprägung des Förderschwerpunktes ESE (§15 AO-SF ESE) unterrichtet. Daher erhielten für das laufende Schuljahr nur Förderschulen Ressourcen aus diesem prozentualen Anteil des Stellenbudgets.

Zu Frage 5

„Wie viele Schulen des Gemeinsamen Lernens wurden aus dem Stellenbudget mit weniger als einer Vollzeitstelle Sonderpädagoge ausgestattet?“

Viele Systeme der allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I befinden sich noch im Aufbau des Gemeinsamen Lernens. Diese Schulen können noch nicht mit vollen Stellen ausgestattet werden. Von 48 Schulen der Sekundarstufe I, die ein Angebot des Gemeinsamen Lernens vorhalten, wurden 12 Schulen mit einer halben Stelle für Sonderpädagogik ausgestattet.

Von 74 Grundschulen verfügen 60 über mindestens eine volle Stelle, 14 liegen darunter. Ziel war es dieses Jahr am Status Quo des Schuljahres 13/14 anzuknüpfen, was für die Stadt Köln gelungen ist.

Zu Frage 6

„Wie viele und welche Schulen wurden im laufenden Schuljahr aufgrund der Umstellung aufs Stellenbudget mit weniger Sonderpädagogen ausgestattet als im vergangenen Schuljahr?“

Für die Grundschulen gab es keine Reduktion der Stellenzuweisung. Veränderungen ergaben sich möglicherweise durch die auslaufenden Kompetenzzentren sonderpädagogischer Förderung (KsF) in denen auch Kinder ohne formal festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemeinen Schulen gefördert worden sind.

Lediglich im Hauptschulbereich mit den zahlreich im Abbau befindlichen Systemen gab es eine Reduzierung der Zuweisung von Förderschullehrern. Dies wirkte sich jedoch auf die Stadt Köln so gut wie kaum aus. 2 Stellen wurden weniger auf die Hauptschulen verteilt, diese kamen insbesondere den Realschulen zugute, die das Gemeinsame Lernen aufbauen.

**Zu Frage 7**

„Welche Unterstützung erfahren betroffene Eltern bei der Suche nach einer inklusiven Schule für ihr behindertes Kind?“

Das Ministerium hat seit Beginn des Jahres 2012 für jedes Schulamt mindestens eine Stelle für Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren eingerichtet. Diese Personen arbeiten auch am Schulamt für die Stadt Köln und stehen mit den Schulen des Gemeinsamen Lernens und den Schulaufsichtsbeamten für alle Schulformen in einem engen Kontakt. Sie sind die erste und beste Anlaufstelle für Eltern, die auf der Suche nach einem Platz im Gemeinsamen Lernen sind.

Die Kontaktdaten sind auf der Seite des Schulamtes für die Stadt Köln zu finden.

Auf der Ebene der Bezirksregierung Köln, ist neben den schulfachlichen Dezernenten der jeweiligen Schulform Herr LRSD Weigelt als Generalist für Inklusion ein möglicher Ansprechpartner.

Zu Frage 8.

„Wie soll sichergestellt werden, dass Schulen sich nicht dem Trend zur Inklusion dauerhaft verweigern?“

Im Stadtgebiet Köln bekräftigen mittlerweile alle Haupt-, Real- und Gesamtschulen ihre positive Einstellung hinsichtlich des inklusiven Prozesses an Schulen, indem sie Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen haben. Viele Gymnasien haben ihren deutlichen Willen geäußert Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufzunehmen, jedoch haben Eltern sich nicht für diese Schulform in dem Maße entschieden, wie Plätze vorgehalten worden sind.

Zu Frage 9

„Wie kann verhindert werden, dass Eltern von nicht betroffenen Schülern sich aus eigenem Interesse der Inklusion und dem GU Unterricht verweigern und entsprechend negativ Einfluss nehmen über Gremien der Elternvertretung?“

Auf dem Weg hin zu einem inklusiven Schulsystem bedarf es einer Vielzahl von informativen Gesprächen mit Menschen, die in unterschiedlicher Art und Weise betroffen sind. Das braucht Zeit und auch Verständnis.

Seitens des Ministeriums wurden Moderatorinnen und Moderatoren für den schulischen Inklusionsprozess ausgebildet, die fortbildend und damit auch beratend Schulen zur Seite stehen können. Innerhalb der vielen Themen, die dabei angesprochen werden können, wird auch das Thema Elternschaft angesprochen. Auch von Seiten der schulfachlichen



Dezernenten werden Schulen im Umgang mit Bedenken seitens der Elternschaft beraten.

Datum: 12. Januar 2015

Seite 5 von 5

Zu Frage 10

„Wann wird das Angebot für blinde Kinder in Köln ausgebaut?“

Es werden zurzeit blinde Schülerinnen und Schüler an einer Grundschule und einer Gesamtschule im Kölner Stadtgebiet unterrichtet. Hierbei handelt es sich um Einzelintegrationen, die von der Schule für Blinde in Düren mit begleitet werden. Gerade für blinde Schülerinnen und Schüler bedarf es immer einer genauen Analyse des Kontextes, um eine Entscheidung für eine Schule zu treffen, dennoch ist anzunehmen, dass Eltern eher Schulen wählen werden, die bereits Erfahrungen mit blinden Schülerinnen und Schülern gesammelt haben. Im Rahmen der Einrichtung von Schwerpunktschulen seitens des Schulträgers, werden diese Fragestellungen noch zu erörtern sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Weigelt)